

§1 ERC-Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des ERC-Westfalen Kunstlauf e.V. (in der Folge ERC-Vereinsjugend genannt) ist die Gemeinschaft aller Kinder und jungen Menschen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ihrer gewählten Vertreter.

§2 Grundsätze

Die ERC-Vereinsjugend möchte dazu beitragen, dass sich ihre Mitglieder zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln. Die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt, soll dabei entwickelt werden.

Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und des Umweltschutzes.

Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie bekennt sich zur freiheitlichdemokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und jungen Menschen ein.

§3 Aufgaben der ERC-Vereinsjugend

Die ERC-Vereinsjugend verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Dabei arbeitet sie im Rahmen der Vereins-satzung des ERC Westfalen Kunstlauf e.V..

Die Aufgaben der ERC-Vereinsjugend sind insbesondere:

1. Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.

3. Unterstützung des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
4. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
5. Pflege der internationalen Verständigung.

§4 Organe der ERC-Vereinsjugend

Dies sind

- der Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss
- der/die Vereinsjugendwart/in

§5 Die Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 26 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und haben je eine nicht übertragbare Stimme. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. zusammen. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen finden statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendausschuss einberufen und geleitet.

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgte. Bei Abstimmungen und Wahlen ge-

nügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendversammlung sollte um 20 Uhr beendet sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. für die Versammlung entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt die beiden Jugendvertreter.
2. Sie nimmt die Berichte und den Kassenabschluss des Jugendausschusses entgegen.
3. Sie verhandelt über aus ihren Reihen oder von Vereinsmitgliedern oder anderen Organen des Vereins schriftlich oder mündlich gestellte Anträge.
4. Sie schlägt der Mitgliederversammlung Änderungen der Jugendordnung vor.
5. Sie wählt Delegierte zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
6. Sie macht Vorschläge für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Vereinsjugendarbeit, legt Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses fest.

§ 7 Der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsjugendwart/in und 2 Jugendvertretern/innen, die zur Zeit noch Jugendliche sind, dabei sollten beide Geschlechter vertreten sein.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben

bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahre wählbar. Die Aufgaben vom Vereinsjugendausschuss sind:

1. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann er Unterausschüsse bilden, deren Beschlüssen der Vereinsjugendausschuss zustimmen muss.
2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er muss daher volljährig sein. Er ist Mitglied des Vereinsvorstands.
3. Die Jugendvertreter vertreten die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendausschuss. Sie müssen älter als 14 und nicht älter als 17 Jahre sein.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschluss am 05.06.2008 in Kraft.